


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/covid-19-herstellung-von-desinfektionsmitteln-zollverwaltung-erweitert-erlaubnisse-zur-herstellung-von-desinfektionsmitteln-update.html>

 25.03.2020

Indirekte Steuern/Zoll

COVID-19: Herstellung von Desinfektionsmitteln – Zollverwaltung erweitert Erlaubnisse zur Herstellung von Desinfektionsmitteln - UPDATE

Um Engpässen in der Versorgung mit Desinfektionsmitteln entgegen zu wirken, dürfen Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln, selbige Erlaubnis seit dem 20.03.2020 auch zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwenden. Darüber hinaus ist es Verwendern nunmehr allgemein gestattet, unvergällten Alkohol an Steuerlager, Apotheken oder andere zugelassene Verwender abzugeben.

Hintergrund

Mit unserer Deloitte Tax News vom [19.03.2020](#) haben wir bereits darüber berichtet, dass das Bundesministerium der Finanzen am 17.03.2020 Apotheken den steuer- und erlaubnisfreien Bezug von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln gestattet hat.

Wenige Tage später hat die Zollverwaltung folgende weitere Maßnahmen ergriffen, um Versorgungsengpässen mit Desinfektionsmitteln entgegenzuwirken.

Verwaltungsanweisung

Alle Personen, die Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Alkohol zur Herstellung von Arzneimitteln sind (Verwender), dürfen selbige Erlaubnis mit Wirkung vom 20.03.2020 auch zur Herstellung von Desinfektionsmitteln nutzen. Der Verwender hat zum Nachweis der Bezugsberechtigung dem Versender (Steuerlagerinhaber bzw. registrierter Versender) des unvergällten Alkohols seinen Erlaubnisschein vorzulegen. Versender und Verwender haben die in § 35 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV) aufgeführten Unterlagenbestimmungen bei der Beförderung einzuhalten. Hierzu gehört in erster Linie die Mitführung des Begleitdokuments in mehrfacher Ausfertigung, zum Bestätigen des Wareneingangs durch den Verwender und die Zollverwaltung.

Mit dieser Regelung können nun insbesondere Pharmaunternehmen, die bisher Ihre Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von unvergälltem Alkohol nur für die Herstellung von Arzneimitteln verwenden durften, ebenfalls Desinfektionsmittel herstellen.

Als weitere Maßnahme hat die Zollverwaltung allgemein gestattet, dass Verwender Alkohol an Steuerlager, Apotheken oder andere zugelassene Verwender (auch mit allgemeiner Verwendungserlaubnis nach § 57 AlkStV soweit der Alkohol mit den in § 54 Abs. 1 Nr. 1 AlkStV genannten Vergällungsmitteln vergällt wurde) zur Herstellung von Desinfektionsmitteln abgeben dürfen. Der Verwender muss sich dies nach § 62 AlkStV nicht mehr vorab von seinem zuständigen Hauptzollamt gestatten lassen. Der Verwender hat von den o.g. Personen Nachweise über die Bezugsberechtigung anzufordern (z.B. Betriebserlaubnis von Apotheken, Erlaubnisscheine der Verwender und Erklärungen der Abnehmer bei Inhabern von allgemeinen Verwendererlaubnissen).

Abhängig von den weiteren Entwicklungen der Coronavirus-Pandemie gelten diese Regelungen zunächst bis zum 31.Mai 2020.

Betroffene Norm

Verwendung von Alkohol nach § 28 i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Alkoholsteuergesetz (AlkStG)

Abgabe von Alkohol durch Verwender nach § 62 Abs. 1 AlkStV

Fundstelle

[Zoll online](#)

Anmerkung

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Beantwortung von speziellen Fragen zu Verbrauchsteuern.

Alle Beiträge zum Thema [COVID19](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.